



Inhalt:

- 162** Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Teilaussiedlung eines Schweinestalls auf dem Grundstück Fl.Nr.
138, Gemarkung Altenberg, Gemeinde Denkendorf
- 163** Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg; Unterrichtung der
Bevölkerung/Schulen durch den Standortältesten
- 164** Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 162** **Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2
BayBO
Teilaussiedlung eines Schweinestalls auf dem Grund-
stück Fl.Nr. 138, Gemarkung Altenberg, Gemeinde
Denkendorf**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Franz und Georg Beringer am 07.09.06 folgenden Vorbescheid (42 BVNr. 397-2006-V)erteilt:

Teilaussiedlung eines Schweinestalls mit 1499 Mastschweinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 138, Gemarkung Altenberg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **W i d e r s p r u c h** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 200543, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die i.d.R. das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr (Gebühr für den Ausgangsbescheid) beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis Drei Viertel der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 07.09.2006
gez. Mittermüller, Regierungsdirektor

- 163** **Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg; Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen durch den Standortältesten**

„Die Übungsplätze des Standortes Ingolstadt sind Militärische Sicherheitsbereiche.

Zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherstellung eines ungestörten Übungs- und Ausbildungsbetriebes ist das unbefugte Betreten und Befahren verboten.

Das Betreten der militärischen Anlagen birgt Gefahren ausgehend von militärischem Großgerät und Waffensystemen, die durch den unbedachten Laien nicht erkennbar sind.

Die Fahrzeuge der Streitkräfte, an denen auf den Übungsplätzen ausgebildet wird, bieten dem Fahrer zum Teil nur eingeschränkte Sichtverhältnisse bei gleichzeitig übermäßigen Abmessungen, wobei es sich bei den Bedienten oft um Wehrpflichtige handelt, die auf Grund der kurzen Ausbildungszeit keine Routine im Umgang mit dem Gerät erlangen.

Besondere Gefahr geht auch von Waffen und Waffensystemen aus. Auf dem Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg wird mit dem Flugabwehrraketensystem PATRIOT geübt. Dabei werden sehr starke Radarstrahlen eingesetzt, die in der direkten Umgebung eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Außerdem lässt es sich bei Übungen nicht vermeiden, dass Munition verloren wird oder in Form von Blindgängern zurückbleibt.

Das Berühren und das Aufnehmen dieser Munition oder Munitionsteile stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Es besteht Lebensgefahr!

Ich bitte Sie, den Übungseinrichtungen der Bundeswehr fern zu bleiben, bereits das betreten und befahren der befestigten Straßen kann Gefahren für Ihre Gesundheit bergen.

Die Zivilbevölkerung, vor allem das Lehrpersonal in den Schulen der angrenzenden Ortschaften, wird gebeten, vor allem auf Kinder belehrend einzuwirken.

Der Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet.“

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Eichstätt

164 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehende Sparbücher

Nr. 3017894, 3037843, 3037850

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 25.07.2006

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

B ö t s c h H o l l w e c k